

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

**§ 13
Prüfungsausschuss**

- (1) Die Bezirksärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Ärztekammern durchgeführt werden.
- (2) Die Bezirksärztekammer bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Ärztinnen oder Ärzte an, von denen mindestens zwei die betreffende Bezeichnung führen.
- (3) Die Bezirksärztekammer bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Bezirksärztekammer.